



<b>Entscheidinstanz:</b>	Regierungsrat
<b>Geschäftsnummer:</b>	RRB Nr. 1610/2001
<b>Datum des Entscheids:</b>	24. Oktober 2001
<b>Rechtsgebiet:</b>	Bau- und Planungsrecht
<b>Stichwort(e):</b>	Ausnahmebewilligung für eine Mobilfunkantenne
<b>Verwendete Erlasse:</b>	Art. 24 RPG Art. 1 NISV

**Zusammenfassung:**

Zum Ergreifen eines Rechtsmittels gegen Bewilligungen betreffend Mobilfunkanlagen ist legitimiert, an dessen Wohnort der Effektivwert der elektrischen Feldstärke 1% des Immissionsgrenzwertes gemäss NISV erreicht oder überschreitet.

Die konzessionskonforme Versorgung eines Gebiets genügt allein nicht zur Begründung einer Standortgebundenheit ausserhalb von Bauzonen. Im Rahmen der raumplanungsrechtlichen Interessenabwägung ist das Ergebnis der Prüfung von Alternativstandorten, auch im Hinblick auf die Koordination mit anderen in Betrieb stehenden oder geplanten Anlagen desselben oder anderer Mobilfunkanbieter, nachzuweisen.

**Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. Die private Rekursgegnerin beabsichtigt, eine Mobilfunkanlage auf dem in der Landwirtschaftszone von W. gelegenen Grundstück Kat.-Nr. X zu errichten. Die Anlage soll ihr Mobiltelefonnetz GSM 1800 ergänzen. Die projektierte Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Gerätecontainer und einem 25 m hohen Mast, der auf einer Höhe von rund 23 m über Boden mit drei Antennen des Typs SPA 1800/85/17/2/DS und 1800/85/17/0/DS mit je einer Leistung von höchstens 710 WERP (äquivalente abgestrahlte Leistung in Watt) bestückt werden soll. Die Anlage soll auf den Hauptstrahlrichtungen (Azimut, in Grad von Nord) 80° Ost, 200° Süd, 310° West senden und empfangen.
- B. Mit Beschluss vom 1. Februar 2000 (Nr. 9945/2000) erteilte die Baukommission W. die baurechtliche Bewilligung für die projektierte Anlage. Die Baudirektion hatte mit Verfügung vom 18. November 1999 (ARV/Nr. 1480/1999) gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des Bundesge-

setzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, Fassung vom 1. April 1996) dafür eine Ausnahmegewilligung und mit Verfügung vom 15. Dezember 1999 (AWEL/2972/1999) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt; die Volkswirtschaftsdirektion hatte mit Verfügung vom 27. September 1999 (Amt für Landschaft und Natur, ALN, Abteilung Wald) das Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes bewilligt. Die kantonalen Verfügungen sind Bestandteile der baurechtlichen Bewilligung und wurden den Rekurrenten zusammen mit dieser antragsgemäss zugestellt.

- C. Gegen den baurechtlichen Beschluss der Baukommission W. vom 1. Februar 2000 (materiell auch gegen die Verfügungen der Bau- und der Volkswirtschaftsdirektion) wurde mit Eingabe vom 10. März 2000 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und sinn-gemäss beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben. Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- D. Die Baudirektion und die Baukommission W. beantragen die Abweisung des Rekurses. Die private Rekursgegnerin beantragt, der Rekurs sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist; ferner sei ihr zu Lasten der Rekurrenten eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen.

Es kommt in Betracht:

1. Nach § 329 Abs. 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) ist der Regierungsrat Rekursinstanz, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen angefochten sind. Die angefochtenen Entscheide betreffen eine in der Landwirtschaftszone von W. vorgesehene Mobilfunkanlage. Die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Behandlung des Rekurses ist somit gegeben.
2. a) Gemäss § 338a Abs. 1 PBG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Auf Grund dieser mit § 21 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) übereinstimmenden Vorschrift muss eine rekurrierende Partei durch den angefochtenen Entscheid stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten nahen Beziehung zum Streitgegenstand stehen. Zudem hat sie einen eigenen, praktischen Nutzen an der Rekuserhebung darzutun; dabei ist nicht auf eine subjektive Empfindlichkeit abzustellen, sondern es wird eine objek-

tive Betrachtungsweise angestrebt. Bei einem Nachbarrekurs verlangt die Rechtsprechung in Anwendung dieser Grundsätze eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung und ein Berührtsein in qualifizierten eigenen Interessen. Die zum Nachweis der Legitimation erforderliche Raumbeziehung beurteilt sich nicht allein anhand der in Metern gemessenen Distanz zum Baugrundstück. Bei einer Anlage, welche Immissionen verursacht, ist vor allem darauf abzustellen, in welchem Umkreis sich diese Belastungen auswirken können. Um die Grenze der Betroffenheit zu ziehen, ist im Falle einer Mobilfunkanlage analog zum Vorgehen bei anderen Immissionen zu fragen, ob die rekurrierenden Personen sich bezüglich der elektromagnetischen Strahlung noch im Einflussbereich der fraglichen Anlage befinden. Als Anhaltspunkte gelten, ob ernst zu nehmende Hinweise darauf bestehen, wonach die entsprechende Strahlenbelastung eine schädliche oder lästige Wirkung zeitigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. September 2000, VB.2000.00093, mit Hinweisen auf Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum VRG, § 21 N. 34 ff., und Haller/Karlen, Rechtsschutz im Raumplanungs- und Baurecht, N. 981 ff.; vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. August 2000, VB.1999.00395).

- b) Laut Art. 1 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) soll die Verordnung den Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung schützen. Für die Beurteilung der Strahlung hat der Bundesrat Immissionsgrenzwerte (IGW) festgelegt. Die Einhaltung dieser Werte soll den Menschen vor wissenschaftlich gesicherten schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen. Der IGW muss überall eingehalten sein, wo sich Menschen aufhalten können (Art. 13 Abs. 1 NISV). Der Anlagegrenzwert (AGW) ist demgegenüber eine vorsorgliche Emissionsbegrenzung für die von der Anlage allein erzeugte Strahlung; er muss nicht überall, sondern nur an Orten mit empfindlichen Nutzungen eingehalten werden (Art. 3 Abs. 3 und 6 NISV). Der IGW für den Effektivwert der elektrischen Feldstärke für eine Anlage im Frequenzbereich von 1800 MHz beträgt 58,34 V/m und der entsprechende AGW beläuft sich auf rund einen Zehntel hiervon, d. h. 6 V/m (Anhang 1 NISV, Ziffer 64; Anhang 2 NISV, Ziffer 1.1; Urs Walker, Baubewilligungen für Mobilfunkantennen, Baurecht 1/2000, S. 3 ff.). Auf Grund der heutigen Kenntnisse können bei der Einhaltung des AGW gesundheitliche Risiken ausgeschlossen werden (Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL] zur NISV vom 23. Dezember 1999, S. 5 ff.). Demnach können bei Einhaltung eines Wertes, der hundertmal tiefer ist als der IGW, gesundheitliche Risiken vollständig ausgeschlossen werden. Dabei kann nicht einmal mehr von einer besonderen Betroffenheit gesprochen werden, da an einem Ort, an welchem die von einer

Anlage ausgehende Strahlung nicht mehr als 10% des AGW beträgt, diese praktisch in der Hintergrundbelastung aufgeht und für die Betroffenen eine nur sehr geringe bis gar keine zusätzliche Belastung bewirkt (Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 12. Dezember 2000, RA Nr. 11152-99 B1, S. 12 E. 2b/dd und ee; <http://www.be.ch/OG>). Damit ist festzuhalten, dass die Grenze der legitimationsbegründenden Betroffenheit bei rund 1% des IGW oder 10% des AGW liegt; für eine Mobilfunkanlage im Frequenzbereich von 1800 MHz liegt sie folglich bei etwa 0,6 V/m.

- c) Nach den im so genannten detaillierten Verfahren erhobenen Standortdatenblatt vom 20. April 2000 beträgt die nachträglich ermittelte Emissionsbelastung am Wohnort der Rekurrenten 1,050 V/m (Wohnhaus 1), 1,342 V/m (Wohnhaus 2) und 0,758 V/m (Wohnhaus 3) (act. 7/4, 7/5, 7/7, 7/1, 7/20, vgl. auch act. 9/10c). Bei den Wohnorten sämtlicher Rekurrenten wird somit die Marke von 0,6 V/m überschritten. Die Legitimation der Rekurrenten ist daher anzuerkennen, und auf ihren frist- und formgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten.
3. Gemäss § 7 Abs. 1 VRG untersuchen die Verwaltungsbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen durch Befragen der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Beizug von Amtsberichten, Urkunden und Sachverständigen, durch Augenschein oder auf andere Weise. Die sich aus § 7 VRG ergebende behördliche Untersuchungspflicht ist zwingender Natur, weil sie die materielle Rechtmässigkeit des zu setzenden bzw. zu überprüfenden Verwaltungsakts sicherstellt. Dies bedingt, dass die erheblichen Tatsachen vollständig ermittelt und die massgebenden Normen richtig angewendet werden (Kölz/Bosshart/Röhl, a. a. O., §7 N. 4).
4. a) Nach Art. 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG) sollen der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden. Das Erbringen von Fernmeldediensten unterliegt der Konzessionspflicht (Art. 4 und 22 FMG). Gemäss Art. 32 FMG darf eine Fernmeldeanlage nur erstellt und betrieben werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens, Erstellens oder Inbetriebnehmens den dafür geltenden Vorschriften entsprach und in diesem Zustand erhalten wurde. Das FMG und seine Ausführungserlasse legen in erster Linie fernmeldetechnische Anforderungen an die Sendeantennen fest. Die Konzessionen enthalten keine weiteren Auflagen, Vorbehalte oder Hinweise auf namentlich umwelt- und raumplanungsrechtliche Rahmenbedingungen,

die es bei der Erstellung der Sendefunkinfrastruktur zu beachten gilt (Urs Walker, a. a. O., S. 4).

- b) Die Planung und der Bau von Mobilfunkanlagen richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts und dem kantonalen Baurecht. Den Mobilfunkanlagen kommt im Vergleich zu anderen Bauten und Anlagen keine privilegierte Stellung zu. Aus einer Mobilfunkkonzession lässt sich somit weder sachlich noch zeitlich ein Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung herleiten (Bundesamt für Raumentwicklung; Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung, Merksätze ARE; <http://www.bakom.ch/ger/subsubpage/document/310/1583>).
5. a) Im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheide galt das RPG in der Fassung vom 1. April 1996. Am 1. September 2000, während des hängigen Rekursverfahrens, ist zwar die Änderung gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1998 in Kraft getreten (AS 2000 S. 2042 ff.). Das neue Recht ist aber für die Gesuchstellerin (Bauherrin / Rekursgegnerin 3) nicht günstiger, weshalb das Verfahren nach dem bisherigen Recht zu Ende zu führen ist (Art. 52 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, nRPV).
- b) Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 RPG). Gemäss Art. 22 Abs. 2 RPG ist Voraussetzung einer Bewilligung, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (lit. a) und das Land erschlossen ist (lit. b). Nach Art. 24 Abs. 1 RPG konnten Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt werden, wenn ihr Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegen stehen (lit. b).
6. a) Laut der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Standortgebundenheit gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG grundsätzlich nur bejaht werden, wenn eine Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Ausnahmsweise kann es genügen, dass gewichtige Gründe vorliegen, die den beanspruchten Standort gegenüber Standorten innerhalb der Bauzone als erheblich vorteilhafter erscheinen lassen. Diese Voraussetzung beurteilt sich nach objektiven Massstäben; auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen kommt es dabei nicht an (BGE 124 II 256 f. E. 4a, 123 II 261 E. 5a, jeweils mit weiteren Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung).

- b) Eine Mobilfunkanlage weist keine unmittelbare funktionelle Beziehung zu einem Landwirtschaftsbetrieb auf und ist folglich in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Die Mobilfunkanbieter sind indessen auf Grund der Konzession verpflichtet, eine bestimmte Fläche der Schweiz innert gewisser Fristen mit ihren Dienstleistungen zu versorgen. Da das Mobilfunknetz einen zellulären Aufbau hat, ist es unvermeidlich, dass auf Grund der Landestopografie Mobilfunkanlagen auch ausserhalb der Bauzone erstellt werden müssen. Die Errichtung einer solchen Anlage ausserhalb der Bauzone bedarf mithin einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 Abs. 1 RPG, sofern keine umfassende Sondernutzungsplanung vorliegt (vgl. Merksätze ARE).
- c) Nebst der Standortgebundenheit ist auch zu prüfen, ob einer ausserhalb der Bauzonen projektierten Anlage überwiegende Interessen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG entgegenstehen. Dabei ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, in die sowohl öffentliche als auch private Interessen einzubeziehen sind. Bei der Prüfung eines konkreten Bauvorhabens sind auch Alternativstandorte zu berücksichtigen und ist von den in Art. 1 und 3 RPG festgehaltenen Planungszielen und -grundsätzen auszugehen (BGE 118 Ib 23 E. 3, 116 Ib 231 E. 3b, 115 Ib 514 E. 6b, 114 Ib 272 E. 3b.; Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement/Bundesamt für Raumplanung, Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Erläuterungen RPG, Art. 3 N. 18 und Art. 24 N. 24 ff.). Demnach ist namentlich dem Interesse an der Freihaltung und der Schonung der Landschaft und des gesamten ökologischen Zusammenhangs Rechnung zu tragen, und es ist darauf zu achten, dass Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierender Strahlung möglichst verschont werden (Art. 1 Abs. 2 lit. a, Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 lit. b RPG; BGE 117 Ib 31 E. 3). Bei der Gestaltung der Anlagen für sich und im Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen ist darauf zu achten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird (§ 238 Abs. 1 PBG). Damit werden nicht nur Anforderungen an die ästhetische Gestaltung einzelner Bauvorhaben gestellt, sondern es ist auch bei der Standortwahl auf die Empfindlichkeit der Landschaft Rücksicht zu nehmen (BGE 115 Ib 140 E. 5d). Sodann sind auch andere umweltschutzrechtlich relevante Vorschriften wie z. B. der Gewässerschutz beachtlich. Dabei hat es nicht sein Bewenden mit der Feststellung, dass ein Bauvorhaben nach den in Betracht kommenden umweltschutzrechtlichen Sondernormen nicht verhindert wird. Es ist vielmehr eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Interessen koordiniert durchzuführen und in diesem Rahmen der Standortfrage die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken (BGE 117 Ib 31 f. E. 3). Steht fest, dass das konkrete Projekt

aus technischen Gründen nur ausserhalb der Bauzone der betroffenen Gemeinde realisiert werden kann, so ist innerhalb des in Frage kommenden Gebiets der Standort auszuwählen, welcher sich bei Abwägung aller Interessen, insbesondere auch derer am Landschafts-, Ortsbild- und Gesundheitsschutz, als der geeignetste erweist; die Prüfung von Alternativstandorten ist unumgänglich. Die Interessenabwägung ist in der Begründung offen zu legen (Art. 3 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989, RPV). Der Begründungspflicht kommt besondere Bedeutung zu, weil sich die Richtigkeit des Entscheids wegen der Offenheit der Normen zu wesentlichen Teilen nur mehr an der Richtigkeit des Argumentationsvorgangs überprüfen lässt (Pierre Tschannen, Kommentar zum RPG, Art. 3 N. 33). Bei der Interessenabwägung im Falle einer Mobilfunkanlage ist zu beachten, dass die Erstellung der Anlage auch im öffentlichen Interesse liegt, obwohl die Anlage einem auf dem Markt tätigen privaten oder teilprivatisierten Unternehmen gehört. Ihr Zweck ist damit zwar wichtiger einzustufen als derjenige einer gewöhnlichen privaten Baute. Damit wird jedoch nicht gesagt, dass die Erstellung einer Mobilfunkanlage im Verhältnis zu den übrigen öffentlichen Interessen den Vorrang besitzt (vgl. zum Ganzen: Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 12. Dezember 2000, a. a. O.).

- d) Gemäss der geltenden Raumordnung ist die Anzahl der Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone möglichst gering zu halten. Die Mobilfunkanbieter sind auf Grund der Konzession sowie des Natur- und Heimatschutzes gehalten, die Standorte der Mobilfunkanlagen so weit zu koordinieren, als keine technische Notwendigkeit dagegensteht (Urs Walker, a. a. O., S. 9). Die Koordination der Standorte setzt einen Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde und den Mobilfunkanbietern voraus. Dabei ist zuhanden der Behörde aufzuzeigen, dass es für die Erstellung der Mobilfunkanlage keine Alternative zum beantragten Standort ausserhalb der Bauzone gibt. Als besonders abklärungsbedürftig gelten diejenigen Standorte, die einen Abstand von bis zu 1 km zu einem anderen Standort aufweisen (Bundesamt für Kommunikation, Empfehlungen für die Koordination der Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse vom 24. Januar 2001, BAKOM-Empfehlungen, S. 2 und 4; <http://www.bakom.ch/ger/subsubpage/docs/1581>).
7. Der Baudirektion standen als Entscheidungsgrundlagen verschiedene Pläne (Katasterkopie, Grundriss, Ost-Ansicht, Nord-Ansicht B-B) sowie die im Standortdatenblatt des BUWAL enthaltene Emissionserklärung zur Verfügung. Sie erwog in der Verfügung vom 18. November 1999 im Wesentlichen, im Freihaltebereich der projektierten Anlage befinde

sich kein Ort mit empfindlicher Nutzung; ausserhalb davon sei der IGW gemäss dem Entwurf zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 16. Februar 1999 (E-NISV) rund zehnmal unterschritten. In Bezug auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung seien in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle derzeit keine besonderen Auflagen erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung der baurechtlichen Bewilligung sei jedoch vorbehalten, sofern in Zukunft neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse ergeben sollten, dass die Auswirkungen der Mobilfunkanlage gesundheitsschädlich seien oder falls die gesetzlichen Bestimmungen über Maximalimmissionen verschärft würden. Eine künftige Erhöhung der Leistungsstärke oder Änderung der Abstrahlungsrichtung der Anlage sei bewilligungspflichtig. «Zusammenfassend» ergebe sich, dass das Vorhaben standortgebunden im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG und dass der Schutz vor nichtionisierender Strahlung gewährleistet sei (act. 9/5).

In ihrer Vernehmlassung vom 23. Mai 2000 macht die Baudirektion geltend, die projektierte Anlage diene der konzessionskonformen Versorgung des Gebietes mit Mobilfunk und sei daher im Sinne von Art. 24 RPG auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen. Verwiesen wird sodann auf den Mitbericht des ARV vom 4. Mai 2000; darin wird zum Standort der geplanten Antenne lediglich ausgeführt, dieser befinde sich hinter dem auf dem Y-Weg festgelegten Aussichtsschutzbereich und beeinträchtige daher den freien Blick auf das Dorf W. nicht.

8. a) Diesen Darlegungen der Baudirektion lässt sich nicht entnehmen, auf Grund welcher Überlegungen sie zum Schluss gelangte, dass vorliegend die projektierte Mobilfunkanlage aus technischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sein soll. Allein mit der Feststellung, im Freihaltebereich der Anlage befinde sich kein Ort mit empfindlicher Nutzung und ausserhalb desselben sei der massgebliche Immissionsgrenzwert unterschritten, lässt sich die Standortgebundenheit nicht rechtsgenügend belegen. Auch wurde keine umfassende Interessenabwägung vorgenommen, und Hinweise dafür, dass Alternativstandorte — auch im Hinblick auf eine Koordination mit anderen bereits in Betrieb stehenden oder geplanten Mobilfunkanlagen der privaten Rekursgegnerin bzw. anderer Mobilfunkanbieter — geprüft wurden, fehlen; etwas anderes ergibt sich jedenfalls auch nicht aus den Akten. Die Baudirektion unterliess es demnach, die erheblichen Tatsachen vollständig zu ermitteln und die massgebenden Normen - insbesondere Art. 24 RPG - richtig anzuwenden. Es ist indessen nicht Sache des Regierungsrates oder der seinen Entscheid vorbereitenden Staatskanzlei, im Rahmen des Rekursverfahrens



das Versäumte nachzuholen. Die Angelegenheit ist daher zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zum neuen Entscheid an die Baudirektion zurückzuweisen.

- b) Der Baudirektion obliegt dabei namentlich die Aufgabe, darzulegen, aus welchen Gründen ein Standort der geplanten Mobilfunkanlage in der nahe gelegenen Bauzone nicht in Betracht kommt. Sofern die Anlage in dieser Bauzone zulässig wäre, ist aufzuzeigen, ob der Mobilfunkanbieter aus technischen oder betrieblichen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Ist die Anlage in der nahe gelegenen Bauzone nicht zulässig oder aus technischen oder betrieblichen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen, ist nachzuweisen, dass in einem Umkreis von etwa 1 km ein bereits bestehender oder bewilligter Standort eines anderen Mobilfunkanbieters ausserhalb der Bauzone nicht mit benutzt werden kann. Wenn es keine Koordinationsmöglichkeit mit einem bestehenden Standort gibt, ist davon auszugehen, dass die geplante Mobilfunkanlage standortgebunden ist, und es hat eine umfassende Interessenabwägung gemäss Art. 24 RPG unter Einbezug von Alternativstandorten stattzufinden. Fällt die Interessenabwägung zu Gunsten des Mobilfunkanbieters aus, bleibt die Einhaltung der übrigen Vorschriften — namentlich der NISV — zu prüfen.
- c) Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 RPG nicht zu bejahen ist, wenn ein Standort ausserhalb der Bauzone nur beansprucht wird, weil er für den Mobilfunkanbieter eine wirtschaftlich günstigere Lösung darstellt oder wenn ein Standort innerhalb der Bauzone in jeder Hinsicht zwar möglich ist, aber aus zivilrechtlichen Gründen nicht in Frage kommt (vgl. BGE 124 II 252 ff; Art. 36 FMG).
9. Der Rekurs ist daher gutzuheissen und die Verfügung der Baudirektion vom 18. November 1999 (ARV 1480/1999) betreffend Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG ist aufzuheben; weil damit die Grundlage für die baurechtliche Bewilligung der Anlage entfällt, ist auch der Beschluss der Baukommission W. vom 1. Februar 2000 (Bau-Nr. Z) aufzuheben. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens durch die Staatskasse zu tragen, und der nicht obsiegenden privaten Rekursgegnerin bleibt eine Umtriebsentschädigung versagt.

Gestützt auf einen Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei und auf Antrag seines Vizepräsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs ... wird gutgeheissen; demzufolge werden die Verfügung der Baudirektion vom 18. November 1999 (ARV 1480/1999) und der Beschluss der Baukommission W. vom 1. Februar 2000 (Bau-Nr. Z) aufgehoben, und die Sache wird im Sinne der Erwägungen zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes und zum neuen Entscheid an die Baudirektion zurückgewiesen.